

Verordnung über die Schutzaufsicht

RRB vom 23. Februar 1993

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 379 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom
21. Dezember 1937¹⁾ und § 43 Absatz 2 des Gesetzes über den Vollzug von
Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991²⁾ gestützt
auf den Kantonsratsbeschluss vom 26. Januar 1993³⁾ betreffend Übernah-
me der Schutzaufsicht durch den Kanton

beschliesst:

§ 1. Zweck

¹ Die Schutzaufsicht betreut, berät und fördert die unter Schutzaufsicht
gestellten und die weiteren ihr zugewiesenen Personen sowie die Hilfszu-
gehenden nach §§ 5 und 6.

² Sie kann insbesondere zur Überbrückung von Notsituationen aus dem
Fonds nach § 10 kleinere Zuschüsse oder kurzfristige, unverzinsliche Darle-
hen ausrichten.

§ 2. Zuständigkeit

Die Schutzaufsicht nach Artikel 47 des Schweizerischen Strafgesetzbuches
(StGB) wird für Personen über 18 Jahre von der Abteilung Bewährungshil-
fe des Polizei-Departementes⁴⁾ ausgeübt.

§ 3. Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die Abteilung Bewährungshilfe kann mit andern Amtsstellen, mit Ge-
meinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

² Sie kann private Betreuer und Betreuerinnen einsetzen, die unentgeltlich
tätig sind und ihre Aufgaben nach den Weisungen der Abteilung erfüllen.

§ 4. Interessenabwägung

Die Abteilung berücksichtigt in ihrer Tätigkeit auch die Interessen des
Gemeinwesens, des Strafvollzuges sowie Dritter, insbesondere Familienan-
gehöriger und Geschädigter.

§ 5. Betreuung auf eigenes Begehren

Die Abteilung kann Straffällige jederzeit auf ihr eigenes Begehren hin
betreuen.

¹⁾ SR 311.0.

²⁾ BGS 331.11.

³⁾ BGS 326.1.

⁴⁾ heute Departement des Innern.

326.2

§ 6. *Durchgehende Betreuung*

¹ Das Personal der Abteilung hält in den Untersuchungsgefängnissen regelmässig Sprechstunde und bietet den Insassen Hilfe an. Die Kontaktnahme mit Untersuchungsgefangenen setzt das Einverständnis des zuständigen Richters voraus.

² Die Abteilung betreut die von solothurnischen Behörden in Anstalten eingewiesenen Straffälligen.

§ 7. *Meldung*

¹ Die zuständigen Behörden melden die unter Schutzaufsicht gestellten Personen der Abteilung Bewährungshilfe.

² Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug meldet alle eingewiesenen Personen.

§ 8. *Mitwirkung im Strafverfahren*

Die Gerichte können die Abteilung Bewährungshilfe beiziehen.

§ 9. *Instanzenzug*

¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Bewährungshilfe kann innert 10 Tagen beim Polizei-Departement¹⁾ Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Verfügungen des Polizei-Departementes¹⁾ kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

§ 10. *Fonds*

Für die Unterstützung in Härtefällen besteht ein Fonds.

§ 11. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die Schutzaufsicht vom 29. Dezember 1942²⁾ ist aufgehoben.

§ 12. *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

² Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ heute Departement des Innern.

²⁾ GS 75, 585.